

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Katja Kipping, Katrin Kunert, Frank Spieth, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/9299, 16/10357 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Jedes Kind hat unabhängig von seiner sozialen Herkunft ein Recht auf frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung. Dieses Recht sollte individuell als Rechtsanspruch gewährt und von kommerziellen Interessen freigehalten werden. Der Ausbau der Einrichtungen zur Kinderbetreuung verläuft zu schleppend und benötigt mehr Personal, mehr Qualität und daher mehr Mittel als bisher geplant. Der vorgelegte Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wird den Anforderungen eines flächendeckenden öffentlichen Ausbaus der Kinderbetreuung nicht gerecht. Die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren bis 2013 zu verschieben, ist ein Fehler. Die fehlende Konkretisierung des zeitlichen Umfangs des Rechtsanspruches birgt die Gefahr, dass Angebote aus Kostengründen an den Bedürfnissen der Familien vorbei entwickelt werden.
2. Angesichts des drohenden Fachkräftemangels und der dringend erforderlichen Weiterentwicklung der Qualität der Betreuung ist eine Erhöhung der Anschubfinanzierung des Bundes notwendig.
3. Mit dem Betreuungsgeld soll ab 2013 eine monatliche Zahlung an die Eltern eingeführt werden, die ihr Kind nicht in einer Einrichtung betreuen lassen können oder wollen. Hierdurch könnten gerade einkommensschwache Eltern motiviert werden, ihre Kinder nicht in eine (vorschulische) Förderung zu geben, da sie diese Geldleistung zum Bestreiten des Familienunterhaltes benötigen. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich eine solche Regelung negativ auf die gleiche Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben auswirkt und damit der grundrechtlichen Verpflichtung des Gesetzgebers zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern entgegenstehe.

4. Die Anforderungen an die Verfügbarkeit und Flexibilität der Tagespflegepersonen sind hoch, ihre individuelle Existenzsicherung, tarifliche Entlohnung und angemessene Arbeitsbedingungen werden durch den Gesetzentwurf nicht gewährleistet. Die Tagespflege ist derzeit nicht in der Lage, wie geplant ein Drittel der entstehenden Platzkontingente auf qualitativ hohem Niveau bereitzustellen. Es fehlen verbindliche Qualitätsstandards, die ein gleichwertiges Angebot mit Betreuung in Einrichtungen sicherstellen. Die Zulassung größerer Gruppen in der Tagesgroßpflege läuft dem Anspruch individueller Förderung diametral entgegen.
5. Obwohl das Gesetz es vorsieht, sind Einrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, immer noch die große Ausnahme. Gerade Kinder mit besonderem Förderbedarf benötigen entsprechende Angebote. Ihre besonderen Kompetenzen sollten geschätzt und gestärkt werden. Von inklusiven Angeboten profitieren im Ergebnis alle Kinder.
6. Da Kinder keine Ware sind und sein sollen, muss die Kinder- und Jugendhilfe vor gewerblichen Kommerz- und Gewinninteressen bewahrt werden. Entgegen dieser Ansicht wollen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gemeinsam mit der Bundesregierung mit dem Kinderförderungsgesetz die Förderung privatgewerblicher Träger vorantreiben. Mit einer Zusatzklausel in § 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) schreibt sie bundesgesetzlich fest, dass die Länder alle Betreuungsträger finanziell gleich behandeln können. Damit können auch gewinnorientierte Träger künftig Förderung aus Steuergeldern verlangen. Dieser Paradigmenwechsel führt zu sozialer Segregation in der Jugendhilfe. Öffentliche Förderung profitorientierter Kita-Unternehmen fördert teure Betreuung für Kinder zahlungskräftiger Eltern und Billigverwahrung für die Kinder einkommensschwacher Eltern. Darunter haben nicht nur Kinder und Eltern, sondern auch Erzieherinnen und Erzieher durch verschlechterte Arbeitsbedingungen zu leiden. Sinnvoller Wettbewerb um Qualität und konzeptionelle Vielfalt sollte dagegen nicht mit Wettbewerb zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Trägern verwechselt werden. Wettbewerb um Qualität kann und muss innerhalb einer öffentlichen/gemeinnützigen Trägerlandschaft stattfinden. Da es nach geltender Gesetzeslage jedem Unternehmen und jeder Elterninitiative freisteht, einen gemeinnützigen Verein zu gründen, um eine Kindertagesstätte zu eröffnen, ist der Ausbau der Kinderbetreuung kein ausreichendes Argument für die öffentliche Förderung gewinnorientierter Träger. Es liegt der Verdacht nahe, dass gewinnorientierte Träger dennoch gefördert werden, damit eine Privatisierung der Kinder- und Jugendhilfe vorangetrieben werden kann. Eine Gleichstellung von kommerziellen Trägern mit öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern birgt die Gefahr der Öffnung des „Kinderbetreuungsmarktes“ nach den Regeln der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Deren Folgen wären ein verschärfter Verdrängungswettbewerb und ein Lohn- und Qualitätssenkungswettlauf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Ausbau der Kinderbetreuung mit ausreichend Mitteln, Personal und Qualität der Ausbildung, Betreuung und Beschäftigung für Kinder, Eltern und Erzieherinnen und Erzieher gewährleistet;
2. ein umfassendes Konzept zu unterbreiten, wie eine elternbeitragsfreie, flächendeckende, ganztägige Kinderbetreuung gewährleistet werden kann, die als Rechtsanspruch der Kinder unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern ausgestaltet ist und den im Kinderförderungsgesetz enthaltenen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr ausdrücklich als Ganztagsanspruch festzulegen;

3. die öffentliche Förderung von Trägern der Kinderbetreuung im SGB VIII an das Kriterium der Gemeinnützigkeit zu binden und keine Gleichstellung von freigemeinnützigen und privatgewerblichen Trägern im SGB VIII vorzunehmen oder von den Bundesländern zu fordern;
4. eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Verteilung der Mittel auf die Länder sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass die Länder die Mittel an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleiten und für den Betrieb der Tageseinrichtungen und die laufende Finanzierung der Kindertagespflege verwenden;
5. eine bedarfsgerechte Verteilung der Mittel auf die Länder vorzunehmen, damit die Kommunen in den Stand versetzt werden können, einen Rechtsanspruch auf flächendeckende, ganztägige, gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Vorschulkinder und ein beitragsfreies, gesundes Mittagessen ab 2010 zu realisieren;
6. darauf hinzuwirken, dass die Länder im Rahmen ihrer Qualitätsoffensive der Kinderbetreuung für verbesserte Betreuungsschlüssel zwischen Erzieherinnen/Erziehern und Kindern sowie für eine Verbesserung der Ausbildung des Fachpersonals auf Hochschulniveau und für verbesserte Arbeitsbedingungen von Erzieherinnen und Erziehern sorgen;
7. gemeinsam mit den Ländern eine verlässliche Frühförderung von Kindern mit Behinderung in inklusiven Betreuungsformen zu gewährleisten;
8. das Betreuungsgeld aus dem Kinderförderungsgesetz zu streichen;
9. sich in der Tagespflege für die Schaffung von sozialversicherungspflichtiger und tarifgebundener Beschäftigung für Tagesmütter und -väter auf kommunaler Ebene einzusetzen und die Anforderungen an fachliche Ausbildung und regelmäßige Fortbildungen von Tagespflegepersonen mit Fachkräften in Einrichtungen gleichzusetzen sowie die Zulassung der Tagesgroßpflege aus dem Kinderförderungsgesetz zu streichen.

Berlin, den 24. September 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

